

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 09/2023
(31. Mai 2023)**

**Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden
Masterstudiengängen**

vom 7. Mai 2018

**einschließlich der Sechsten Änderungssatzung
vom 31. Mai 2023**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und § 31 Absatz 1, Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 12. Juli 2022. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 LHG in seiner Sitzung am 2. Mai 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 31. Mai 2023 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 31. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 08/2023 vom 31. Mai 2023) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1	Allgemeines	4
§ 1	Anwendungsbereich.....	4
§ 2	Studienkapazität und Studienbeginn	4
Teil 2	Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren	4
§ 3	Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4	Immatrikulationsvoraussetzungen und Doppelimmatrikulation	5
§ 5	Sprachkenntnisse.....	6
§ 6	Bewerbung.....	6
§ 7	Elektronische Kommunikation	7
§ 8	Beurlaubung	7
Teil 3	Zulassungsverfahren	8
§ 9	Rangliste.....	8
§ 10	Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren	9
Teil 4	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	9
I.	Bereich Gesundheit	9
§ 11	Masterstudiengang „Advanced Practice in Healthcare (M.A. beziehungsweise M.Sc.)“	9
§ 12	Masterstudiengang „Intensive Care (M.Sc.)“.....	9
II.	Fachbereich Sozialwesen	10
§ 13	Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“ und „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit (M.A.)“.....	10
III.	Fachbereich Technik.....	11
§ 14	Masterstudiengang „Bauingenieurwesen (M.Eng.)“	11
§ 15	Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Eng.)“	11
§ 16	Masterstudiengang „Executive Engineering (M.Sc.)“	11
§ 17	Masterstudiengang „Informatik (M.Sc.)“	11
§ 18	Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“	12
§ 19	Masterstudiengang „Maschinenbau (M.Eng.)“	12
§ 20	Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“	12
IV.	Fachbereich Wirtschaft.....	12
§ 21	Masterstudiengänge „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „General Business Management (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales (M.A.)“ und „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)“	12
§ 22	Masterstudiengang „Entrepreneurship (M.A.)“	13
§ 23	Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA)“	13

§ 24	Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“	13
§ 25	Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)“	14
Teil 5	Schlussbestimmungen	14
§ 26	Inkrafttreten.....	14

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen sowie das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren für die weiterbildenden Masterstudiengänge der DHBW. ²Diese Satzung gilt nicht für die weiterbildenden Masterstudiengänge, die in Kooperationen mit anderen Hochschulen angeboten werden und bei denen die DHBW einen gemeinsamen Abschluss zusammen mit der anderen Hochschule verleiht.

§ 2 Studienkapazität und Studienbeginn

- (1) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in den einzelnen Studiengängen und Studienrichtungen sowie in den Kontaktstudienmodulen werden pro Semester vom Senat festgesetzt und vor Ende des Bewerbungsschlusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW veröffentlicht.
- (2) Der Bewerbungsschluss für die einzelnen Studiengänge und Studienrichtungen wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Studienbeginn eines Masterstudiengangs ist in der Regel der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres.

Teil 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren

§ 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang erfüllt, wer
 1. einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat,
 2. über eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach Nummer 1 liegt und inhaltlich wesentliche Bezüge zum beantragten Studiengang aufweist,
 3. in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis steht, das einen fachlichen Bezug zum Masterstudium aufweist oder einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, die einen fachlichen Bezug zum Masterstudium aufweist und
 4. weitere studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen erfüllt, sofern solche in Teil 4 für den Studiengang geregelt sind.
- (2) Zu einem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer das Studium nach Absatz 1 Nummer 1 mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 oder mit den ECTS-Klassifikationen A oder B abgeschlossen hat oder zu den 50 Prozent besten Absolventinnen oder Absolventen ihrer oder seiner ECTS-Einstufungstabelle zählt.

- (3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt in der Regel einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 mit 210 ECTS-Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zur Zulassung zur Masterarbeit die fehlenden ECTS-Leistungspunkte nachweisen.²Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit ECTS-Leistungspunkten belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht zur Gesamtnote des jeweiligen Masterstudienganges beitragen, sodass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen sind.³Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen können auch vor der Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzzielen des Masterstudienganges beitragen, zählen.⁴Sofern die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch Module aus dem Masterangebot des DHBW CAS erbracht werden, legt die Wissenschaftliche Leitung die zu absolvierenden Module auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse vor Studienbeginn fest, falls dies nicht bereits durch den Nachweis von Modulen erfolgt, die aufgrund von Absatz 5 zu absolvieren sind.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die in Teil 4 definierten inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zur Zulassung zur Masterarbeit die fehlenden Leistungen und Kompetenzen nachweisen.²Im Übrigen gelten die Regelungen aus Absatz 4 Sätze 2 bis 4.³Im Fachbereich Sozialwesen gilt Teil 4 Abschnitt II.
- (6) Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für den Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“; es gilt § 24.
- (7) Weitere studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind zu erfüllen, sofern diese in Teil 4 geregelt sind.

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen und Doppelimmatrikulation

- (1) In das Studium kann nur eingeschrieben werden, wer
1. an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat, das die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs oder eine von der Direktorin oder dem Direktor des DHBW CAS beauftragte Person, die in der Regel eine Professorin oder ein Professor der DHBW ist, durchgeführt hat.²Das Beratungsgespräch dient der Information und Beratung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Masterstudiums sowie gegebenenfalls der Module nach § 3 Absätze 4 oder 5.³Die Ergebnisse des Beratungsgesprächs werden dokumentiert
 2. und einen für den Fachbereich des Studiengangs zugelassenen Dualen Partner gemäß der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Masterstudium in der jeweils aktuell gültigen Fassung vorweisen kann.
- (2) Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können im Einzelfall nur

dann an der DHBW immatrikuliert werden, wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter entscheidet unter Zugrundelegung der Voraussetzungen nach Satz 1 über die Zulässigkeit der Doppelimmatrikulation unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind.

(2) Sofern deutsche Sprachkenntnisse im Studiengang erforderlich sind, werden folgende Sprachzertifikate als Nachweis anerkannt:

- DSH Prüfung: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber, mindestens DSH-2
- TestDaF: Gesamtpunktzahl aller Teilprüfungen von 16 Punkten, sofern kein Teilergebnis „unter 3“ lautet
- GDS: Großes Deutsches Sprachdiplom/Goethe-Zertifikat C2
- KDS: Kleines Deutsches Sprachdiplom
- ZOP: Zentrale Oberstufenprüfung
- Deutsches Sprachdiplom der KMK (2. Stufe)
- telc: „Deutsch C1 Hochschule“.

²Nicht ausreichend sind der Nachweis Goethe-Zertifikat C1 (alte Bezeichnung: zentrale Mittelstufenprüfung) oder ein abgeschlossenes Germanistikstudium im Heimatland.

§ 6 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang muss mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen bis zum festgelegten Bewerbungsschluss bei der DHBW eingegangen sein.

(2) Der vollständig ausgefüllten Bewerbung sind beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopien des Zeugnisses über den Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, bei einem Bachelorabschluss zusätzlich das Diploma Supplement und das Transcript of Records; Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sind, müssen Übersetzungen beigefügt werden, wobei diese von einem in Deutschland öffentlich bestellten Urkundenübersetzer gefertigt worden sein müssen,
2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, aus dem sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studienbeginn voraussichtlich über eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 verfügen wird,
3. eine vom Dualen Partner unterschriebene Erklärung über die Aufnahme des Master-

Studiums (Kenntnisnahme),

4. gegebenenfalls der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 5 und
5. gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus Teil 4 ergeben.

(3) Die DHBW kann von der Bewerberin oder vom Bewerber weitere Unterlagen zur Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 anfordern.

§ 7 Elektronische Kommunikation

(1) Das DHBW CAS stellt für alle Studierenden einen Hochschul-User-Account, eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mail-Postfach bereit. ²Die elektronische Kommunikation sowie die Authentifizierungen der Studierenden kann über diesen Hochschul-User-Account, die Hochschul-E-Mail-Adresse sowie das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach erfolgen. ³Die oder der Studierende verpflichtet sich im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht, das ihr oder ihm zugeordnete Hochschul-E-Mailpostfach mindestens einmal werktäglich abzurufen und die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Die E-Mail und deren Inhalt gelten am dritten Tage nach Versand der oder dem Studierenden als bekannt gegeben (Zugangsfiktion). ²Gleiches gilt für ein Dokument, das per Download bereitgestellt wird, sofern darauf in einer E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach hingewiesen wird.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beginnen die gegebenenfalls in den Dokumenten enthaltenen Fristen.

(4) Sofern dem DHBW CAS kein Fehler angezeigt wird, wird von einer ordnungsgemäßen Übertragung der jeweils zugesandten E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach und einer Bekanntgabe im Sinne des Absatz 2 ausgegangen.

(5) Tritt bei der durch die oder den Studierenden eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die oder der Studierende dies zu vertreten; es gelten die Absätze 2 und 3.

§ 8 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Absatz 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. ³Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. ²Sie sind unbeschadet von Absatz 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. ²Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Pflegezeitgesetzes einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne

von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. ³Nach den Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. ⁴Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich auf dem vom DHBW CAS vorgesehenen Formular zu stellen. ²Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. ³Der Antrag auf Beurlaubung wird nur genehmigt, wenn dies mit dem Dualen Partner abgestimmt ist; die Studierenden haben gegenüber dem DHBW CAS einen Nachweis darüber zu erbringen.

(5) Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um Wiederholungsprüfungen oder um Prüfungsleistungen, die noch nicht abgeschlossen sind. ²§ 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.

Teil 3 Zulassungsverfahren

§ 9 Rangliste

(1) Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Studienkapazität, so erfolgt die Auswahl im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach den nachfolgenden Regelungen.

(2) Zur Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird eine Rangliste gebildet, wobei jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber ein Gesamtpunktwert nach nachfolgender Tabelle zugeordnet wird; die nach den Nummern 1 und 2 der Tabelle ermittelten Punkte werden zu einem Gesamtpunktwert addiert:

1. Punkte aufgrund des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1		
Abschlussnote	Bis 1,3	60 Punkte
	1,4	55 Punkte
	1,5	50 Punkte
	1,6	45 Punkte
	1,7	40 Punkte
	1,8	35 Punkte
	1,9	30 Punkte
	2,0	25 Punkte
	2,1	20 Punkte
	2,2	15 Punkte
	2,3	10 Punkte
	2,4	5 Punkte
	Ab 2,5	0 Punkte

2. Punkte aufgrund der Dauer qualifizierter Berufserfahrung	
Dauer qualifizierter Berufserfahrung	Für jeden Monat qualifizierter Berufserfahrung über die notwendige einschlägige Berufserfahrung hinaus werden 0,5 Punkte vergeben, jedoch maximal 30 Punkte. ² Bei Berufserfahrung in Teilzeit wird bis zu einer Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche der Punktwert halbiert. ³ Die Dauer der Berufserfahrung ist auf den Termin der Immatrikulation zu berechnen. ⁴ Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 10 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren

- (1) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin dem DHBW CAS nicht vor oder lehnt das DHBW CAS eine Immatrikulation ab, weil die Voraussetzungen dazu nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; dabei gilt § 9 entsprechend.
- (3) Sofern nach Abschluss des Nachrückverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen, können im Ausnahmefall Bewerbungen berücksichtigt werden, die nach Bewerbungsschluss eingegangen sind. ²Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Bewerbungseingangs vergeben. ³Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen gleichzeitig eingehen, gilt § 9 entsprechend.

Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

I. Bereich Gesundheit¹

§ 11 Masterstudiengang „Advanced Practice in Healthcare (M.A. beziehungsweise M.Sc.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im gesundheitsbezogenen Bereich voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 12 Masterstudiengang „Intensive Care (M.Sc.)“

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise Altenpflege voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihm Rahmen des Masterstudiums eine Weiterbildung in der Pflege nach § 25 des Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-

¹ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

Württemberg (Landespflegegesetz – LPfIG) in Verbindung mit der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg (WVO-Pflegeberufe) in ihren jeweils gültigen Fassungen anstreben, haben zudem

1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ nach §§ 1, 2 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PfIBG) oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ nach §§ 1, 2 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPfIG) nachzuweisen (Erlaubnisurkunde), die als beglaubigte Kopie der Urkunde beizufügen ist und
 2. zusätzlich zu den in § 6 Absatz 2 genannten Unterlagen eine Zusage des Arbeitgebers zu einer Weiterbildung in der Intensivpflege und Anästhesie oder in der Notfallpflege beizufügen durch ein Dokument des Arbeitgebers, aus welcher die Absolvierung der Weiterbildung in der Pflege hervorgeht.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen des Masterstudiengangs nicht die Absolvierung der Weiterbildung in der Pflege nach § 25 LPfIG in Verbindung mit der WVO-Pflegeberufe im fachlichen Modul Intensivpflege und Anästhesie beziehungsweise im fachlichen Modul Notfallpflege anstreben, haben dies in der Bewerbung anzugeben.
- (4) Zugangsvoraussetzung ist zudem eine mindestens sechsmonatige Berufstätigkeit im Fachgebiet Intensivpflege oder im Fachgebiet Anästhesie oder im Bereich Intermediate Care.

II. Fachbereich Sozialwesen

§ 13 Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“ und „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit (M.A.)“

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse der Sozialen Arbeit voraus, die mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können abweichend von § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zur Immatrikulation das Absolvieren der im Rahmen des Beratungsgesprächs nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Grundlagenmodule nachweisen. ²§ 3 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 Nummer 2 kann ersetzt werden, indem nachgewiesen wird, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mindestens ein Jahr in leitender Position ehrenamtlich tätig gewesen ist.

III. Fachbereich Technik

§ 14 Masterstudiengang „Bauingenieurwesen (M.Eng.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich des Bauingenieurwesens voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 15 Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Eng.)“²

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Elektrotechnik oder Mechatronik voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 16 Masterstudiengang „Executive Engineering (M.Sc.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Ingenieurwissenschaften oder Informatik oder Wirtschaftswissenschaften voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Zugangsvoraussetzung ist abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine in der Regel mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 liegt.

(3) Zusätzlich zu den in § 6 Absatz 2 genannten Unterlagen sind der vollständig ausgefüllten Bewerbung ein Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers und ein Empfehlungsschreiben des Dualen Partners beizufügen.

§ 17 Masterstudiengang „Informatik (M.Sc.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Angewandten Informatik, Informationstechnik oder Wirtschaftsinformatik voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können sich bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte aus festgelegten Grundlagenmodulen aus dem Bereich der Informatik im Wahlbereich anrechnen lassen. ²Diese werden verbindlich im Beratungsgespräch nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 durch die Wissenschaftliche Leitung festgelegt und müssen bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sein. ³Die in dem Beratungsgespräch festgelegten Grundlagenmodule sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die entsprechenden Modulprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden. ⁴Für fehlende Leistungen und Kompetenzen, die über den in Satz 1 geregelten Umfang hinaus nachgewiesen werden müssen gilt § 3 Absatz 5.

² Nichtamtliche Fußnote: Die Bezeichnung des Studiengangs „Elektrotechnik“ ändert sich gegebenenfalls im Rahmen der Beschlussfassungen des Senats und des Aufsichtsrats zur Reakkreditierung des Studiengangs. Eine neue Bezeichnung wird auf der Website des DHBW CAS kommuniziert.

§ 18 Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich einer Ingenieurwissenschaft (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik oder Wirtschaftsingenieurwesen) oder der Informatik (z.B. Angewandte Informatik, Informationstechnik, Wirtschaftsinformatik) voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Zugangsvoraussetzung ist abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 liegt.

§ 19 Masterstudiengang „Maschinenbau (M.Eng.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich des Maschinenbaus oder des Wirtschaftsingenieurwesens voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 20 Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik oder einer Ingenieurwissenschaft voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in relevanten betriebswirtschaftlichen Grundlagen und mindestens 15 ECTS- Leistungspunkte in relevanten ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen nachweisen.

IV. Fachbereich Wirtschaft

§ 21 Masterstudiengänge „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „General Business Management (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales and Negotiation (M.A.)“ und „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 22 Masterstudiengang „Entrepreneurship (M.A.)“

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und des Entrepreneurships voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse des Entrepreneurships nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte mit spezifischen Inhalten des Entrepreneurships oder mindestens einjährige Gründungs- oder Entrepreneurship-Aktivitäten nachweisen.

§ 23 Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA)“

- (1) Als Berufserfahrung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 mit einem inhaltlichen wesentlichen Bezug zum beantragten Studiengang gilt grundsätzlich eine Berufserfahrung im betrieblichen Kontext im weiteren Sinne.
- (2) Als fachlicher Bezug zum Masterstudium im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird eine bisherige oder zu erwartende Befassung mit betriebswirtschaftlichen Themen oder Führungserfahrung (finanzielle beziehungsweise personelle Ressourcenverantwortung) verstanden.

§ 24 Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“

- (1) Der Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“ bereitet zusätzlich auf das berufsspezifische Steuerberater- beziehungsweise Wirtschaftsprüferexamen vor.
- (2) Während der gesamten Dauer des Studiums darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 22 Stunden pro Woche nicht überschreiten. ²Dies ist in der Erklärung nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 festzulegen.
- (3) Der Zugang zum Masterstudiengang erfolgt nur, wenn die Zugangsprüfung nach den Absätzen 4 bis 9 bestanden wurde. ²Eine einmal bestandene Zugangsprüfung wird auch in künftigen Bewerbungsverfahren berücksichtigt.
- (4) Für die Durchführung der Zugangsprüfung ist die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs zuständig. ²Sie benennt die Prüferinnen oder Prüfer, die die Prüfungsaufgaben stellen und bewerten. ³Dabei ist für jedes Prüfungsgebiet mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. ⁴Die Anmeldung zur Zugangsprüfung erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs nach § 4 unter Verwendung eines Formblattes, das vom DHBW CAS zur Verfügung gestellt wird. ⁵Hinsichtlich Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstößen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, ein Studium an einer Berufsakademie nach baden-württembergischem Modell oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat.
- (6) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei jeweils dreistündigen Klausuren, die in Anwendung des

§ 4 der „Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung Themen aus den Gebieten Prüfungswesen, Bilanzierung, Steuerlehre, angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsprivatrecht enthalten.

(7) Für die Bewertung der Klausuren gelten die Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(8) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. ²Dabei sind die Teilklausuren aus den Gebieten Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsprivatrecht je einzeln mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) zu bestehen.

(9) Eine Klausur beziehungsweise Teilklausur, die als Bestandteil der Zugangsprüfung nicht bestanden ist, kann je Bewerbungsverfahren innerhalb einer Frist von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(10) Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Zugangsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, die Zahl der nach § 2 Absatz 1 festgelegten Studienkapazität, so werden die Studienplätze entsprechend den erzielten Noten der Zugangsprüfung vergeben. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los. ³§ 9 und § 10 finden keine Anwendung.

§ 25 Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie aus Modulen des Masterangebots des DHBW CAS bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre („Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre“, „Wertschöpfung und Kostenmanagement“, „Finanzierung und externe Erfolgsrechnung“) oder bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Informatik („Grundlagen Datenbanken“, „Grundlagen des Software Engineering“, „Grundlagen des Programmierens“) nachweisen.

Teil 5 Schlussbestimmungen

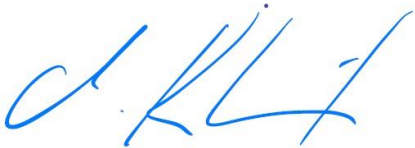
§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. ²Sie gilt auch für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

(2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudiengangs „Intensive Care“ treten

vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieses Masterstudiengangs frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.

Stuttgart, den 31. Mai 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin